



BÜRO DER ANWÄLTIN FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN  
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

Büro der Anwältin für Gleichbehandlungsfragen  
für Menschen mit Behinderungen

Amt der Oö. Landesregierung  
Bahnhofplatz 1  
4021 Linz

**Mag.a Marlena Wachauf**  
Sachbearbeiterin

[marlena.wachauf@sozialministerium.gv.at](mailto:marlena.wachauf@sozialministerium.gv.at)  
+43 1 711 00-862224  
Babenbergerstraße 5/4, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.163.935

**Legistik Länder**  
**Oö Hundehalteverordnung**

Wien, 18. März 2026

Sehr geehrte Damen:Herren,

Die Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen dankt für die Übermittlung des gegenständlichen Gesetzesentwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

**I. Präambel**

Die Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen ist zuständig für die Beratung und Unterstützung von Personen, die sich im Sinne des Bundesbehindertengleichstellungsgesetzes (BGStG) oder des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG) diskriminiert fühlen.<sup>1</sup>

Darüber hinaus führt die Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen im Rahmen des § 13b Abs 2 Bundesbehindertengesetz (BBG)

---

<sup>1</sup> §13b Abs 1 Bundesbehindertengesetz (BBG) idF BGBl. I Nr. 98/2024.

Untersuchungen durch und gibt Empfehlungen und Berichte zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ab.<sup>2</sup>

## **II. Einleitung**

Mit der Ratifizierung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) im Jahr 2008 hat sich Österreich dazu verpflichtet, Menschen mit Behinderungen „Chancengleichheit, Barrierefreiheit [...] und eine volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft zu garantieren“.<sup>3</sup> Ziel ist es, die gesellschaftliche Inklusion von Menschen mit Behinderungen voranzutreiben.<sup>4</sup> Weiters enthält Artikel 19 UN-BRK das Recht auf ein selbstbestimmtes Leben. Darunter ist auch die selbstbestimmte Entscheidung, Hunde zu halten, zu verstehen. Menschen mit Behinderungen darf daher der Zugang zur Hundehaltung und der dafür erforderlichen Wissensnachweise nicht erschwert werden.

Aus diesen Gründen werden folgende Ergänzungen vorgeschlagen:

## **II. Empfehlungen der Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen**

### **Zu §§ 3 und 4:**

Das Oö Hundehaltegesetz sieht in § 4 Abs 3 ausdrücklich vor, dass die auf Basis dieses Gesetzes erlassene Verordnung für Menschen mit Behinderungen die mögliche Erbringung erforderlicher Wissensnachweise „mittels abweichender, der jeweiligen Form der Behinderung angemessener Prüfungsmethoden“ vorzusehen hat.<sup>5</sup> In der derzeitigen Fassung der Verordnung sind jedoch lediglich Vorgaben hinsichtlich der Barrierefreiheit im Zusammenhang mit dem Prüfungsteil im Verkehr (§ 4 Abs 6 Oö HHVO 2024) und dem Zugang zu Zusatzausbildungen (§ 8 Abs 3 leg. cit.) enthalten. Es ist jedoch dringend erforderlich, dass der gesamte Prüfungsprozess – von der Prüfungsvorbereitung bis zur Ablegung der schriftlichen Prüfung – barrierefrei und den behinderungsbedingten Bedarfen der Prüfungskandidat:innen entsprechend gestaltet wird. Hierbei sei insbesondere auf die

---

<sup>2</sup> §13b Abs 2 Bundesbehindertengesetz (BBG) idF BGBl. I Nr. 98/2024.

<sup>3</sup> Art. 3, lit c UN-Behindertenrechtskonvention, UN-Behindertenrechtskonvention - Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und Fakultativprotokoll, letzter Zugriff: 12.03.2026.

<sup>4</sup> Ebd.

<sup>5</sup> § 4 Abs 3 Oö. Hundehaltegesetz (Oö. HHG 2024) idF LGBl. Nr. 64/2025.

Zurverfügungstellung barrierefreier Lernunterlagen und die Anpassung von Prüfungsmodalitäten durch ausgleichende Maßnahmen hingewiesen.

Wir ersuchen daher um die Berücksichtigung der dargelegten Einwände. Für Rückfragen aller Art stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung und bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Mag.<sup>a</sup> Christine Steger

Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen

Elektronisch gefertigt